

21. JULI 2014

Statuten des Vereins „GAK 1902, Grazer Athletiksport Klub - Fußball“

Stand 12.6.2014
(Verankerung des Vereinswappens in den Statuten)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "GAK 1902, Grazer Athletiksport Klub - Fußball", kurz „GAK 1902“. Sponsorennamen sind als Zusatz zum Vereinsnamen zulässig.
- (2) Die Vereinsfarben sind rot – weiß.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Graz.
- (4) Vereinswappen des GAK 1902
 - a. Das Vereinswappen ist ein sechszackiger Stern, in dem sich rote und weiße Felder abwechselnd darstellen. Im Zentrum finden sich aufeinanderliegend die drei Buchstaben „G“, „A“, „C“ als Abkürzung für Grazer Athletiksport Club.
 - b. Das Recht zur Verwendung des Vereinswappens kann seitens des Vorstandes des GAK 1902 an Fanklubs und einzelne Mitglieder verliehen werden.
 - c. Das Vereinswappen darf ausschließlich zur Produktion vereinseigener Merchandise-Artikel der Verwendung angepasst und geringfügig modifiziert werden.
- (5) Der Verein ist ein Zweigverein des „Grazer Athletiksport-Klub-Stammverein“ (GAK-Stammverein) mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Satzungen des GAK-Stammvereins gelten als Grundlage der Statuten des Zweigvereins.
- (6) Der Gebrauch der männlichen Schreibweise für Funktionsbegriffe dient lediglich der Vereinfachung und bezieht sich selbstverständlich auch auf Frauen.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege, Organisation, Verbreitung und Förderung des Fußballsports, insbesondere im Bereich Nachwuchs- und Spitzenfußball.
- (2) Sofern es dem Vereinszweck dienlich ist bzw. für die Erreichung des Vereinszweckes erforderlich ist, ist der Verein berechtigt, Beteiligungen an anderen Unternehmen in Form von Aktien oder Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften einzugehen, sofern die Gemeinnützigkeit des Vereinszweckes bzw. der angestrebten Vereinsziele erhalten bleibt. Derartige Beteiligungen bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a. Teilnahme an Wettkämpfen,
 - b. regelmäßiges Training,

- c. Veranstaltungen, die diese Zwecke fördern,
 - d. ehrenamtliche Mitarbeit, sei es als Funktionäre, Helfer in der Organisation des Vereins und ehrenamtliche Hilfe im Rahmen von Veranstaltungen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a. Mitgliedsbeiträge, die von der Generalversammlung festgelegt werden,
 - b. Förderungen aus öffentlichen Mitteln,
 - c. Zuwendung der Mitglieder und von dritter Seite (wie z.B. auch Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Spenden, Subventionen, etc.),
 - d. Erträgnisse und sonstige Zuwendungen und Erlöse aus Veranstaltungen des Vereins,
 - e. Sponsoren,
 - f. Erträgnisse aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften,
 - g. Erlöse aus Veranstaltungen von nationalen und internationalen Fußballspielen und Vermarktung aller damit verbundenen Rechte,
 - h. Erlöse aus Spielertransfers,
 - i. sonstige Einnahmen (wie z.B. durch Erlöse aus Werbeeinnahmen und Fanartikelverkauf, Aktionen der Fanklubs, etc.).

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch finanzielle Mittel oder durch ein spezielles Engagement fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) Ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins können nur physische Personen, außerordentliche Mitglieder sowohl physische als auch juristische Personen sein.
- (4) Die Mitglieder des „GAK 1902“ sind gleichzeitig Mitglieder des GAK-Stammvereins, sofern nicht in dessen Statuten anderes vorgesehen ist oder die Aufnahme in den GAK-Stammverein verweigert wird.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Das Aufnahmeansuchen als ordentliches Mitglied bzw. als Jugendmitglied ist schriftlich durch persönliches Unterfertigen des Antrages an den Vorstand zu richten. Das Aufnahmeansuchen als Jugendmitglied ist zusätzlich von einem Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.
- (2) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins

bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Dieses Teilnahmerecht bezieht sich nicht auf eine allfällige Entgeltlichkeit der Veranstaltung. Unentgeltlich ist lediglich die Teilnahme an der Generalversammlung. An allen übrigen Veranstaltungen kann der Verein jeder Person gegenüber Eintrittsgelder verlangen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie Jugendmitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zu. Das passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen, sofern der Vorstand die jeweils beschlossenen Statuten nicht auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und zum Download bereitstellt.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer ao. Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand

den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Jugendmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (8) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Fußballsport, Diskriminierungen jeglicher Art zu unterlassen und solchen entgegenzutreten, weiters bei Fußballspielen Handlungen zu unterlassen, wodurch die Gesundheit und/oder persönliche Integrität von Zuschauern, Spielern, Schiedsrichtern und sonstigen, der Veranstaltung beiwohnenden Personen gefährdet werden. Insbesondere ist der Vorstand berechtigt, bei Kenntnis derartiger Handlungen das Mitglied zu verwarnen und/oder das Betreten des Sportplatzes auf Zeit oder Dauer zu verbieten. Jede Verwarnung sowie die damit verbundenen allfälligen Auflagen ist zu begründen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich am Ende der laufenden Meisterschaft statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet
 - a. auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereinsgesetz 2002),
 - d. auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz Vereinsgesetz, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten),
 - f. bei wesentlicher Budgetüberschreitung des Gesamtbudgets auf Verlangen der Rechnungsprüfer,binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder sowie auch Vertreter des GAK-Stammvereins mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied bzw. GAK-Stammverein dem Verein

- bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c, f), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung haben mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzulangen.
 - (5) Nach diesem Termin oder während einer (ordentlichen) Generalversammlung einlangende, verpflichtend schriftliche Anträge bedürfen zu ihrer Zulassung einer qualifizierten Mehrheit (2/3).
 - (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern die fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei ein Mitglied maximal 2 Stimmen vertretungsmäßig übernehmen, das heißt maximal 3 Stimmen repräsentieren kann.
 - (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins oder der Name oder der Standort oder das Vereinswappen (inkl. etwaiger Zusätze wie z.B. Namen oder Logos von Sponsoren) geändert werden sollen bzw. Beteiligungen im Sinne des §2/Abs. 2 der Statuten eingegangen werden oder Dauerschuldverhältnisse eingegangen werden oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Fällt der gesamte Vorstand aus, ist von der Generalversammlung ein Tagesvorsitzender zu wählen.
 - (10) Die Protokolle der Generalversammlung werden nach der Generalversammlung umgehend (längstens nach 14 Tagen) auf der Homepage veröffentlicht.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a. Feststellung der anwesenden, stimmberechtigten Personen;
 - b. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - c. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - d. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - f. Entlastung des Vorstands;

- g. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder sowie für Jugendmitglieder;
- h. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i. Beschlussfassung über Statutenänderungen, Änderungen des Namens oder die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j. Beschlussfassung zu Beteiligungen im Sinne des §2/Abs. 2 der Statuten eingegangen werden oder zum Eingehen von Dauerschuldverhältnissen;
- k. Ehrungen von Personen, die sich um den Fußballsport oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben (gem. Ehrenzeichenordnung des GAK-Stammvereins);
- l. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6, höchstens 12 Mitgliedern, nämlich mindestens aus Obmann und Obmann-Stellvertreter, Schriftführer und Schriftführer-Stellvertreter, sowie Kassier und Kassier-Stellvertreter. Weitere Mitglieder können zusätzlich in den Vorstand gewählt werden und z. B. als zweite Stellvertreter der Funktionen Obmann, Kassier und Schriftführer bestellt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht weitere Mitglieder (bis insgesamt maximal 12 Vorstandsmitglieder) in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten

Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
 - d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss; Vorstellung des Jahresvoranschlags (Budgets) im Rahmen der jährlichen ordentlichen Generalversammlung;
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie von Jugendmitgliedern;
 - g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Obmann-Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung zweier – nicht in das Rechtsgeschäft involvierter – Vorstandsmitglieder. Die Generalversammlung ist davon zu informieren.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers, oder des Kassiers ihre Stellvertreter, und, so auch diese verhindert sind, ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die Prüfungen müssen laufend (mindestens quartalsmäßig) durchgeführt werden. Wird dabei eine erhebliche Budgetüberschreitung festgestellt, so ist von den Rechnungsprüfern eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, in welcher der Obmann die Ursachen darstellt und mit der Generalversammlung Maßnahmen berät.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 9 sinngemäß.

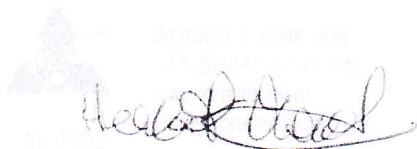
§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen (bewegliches und unbewegliches Vermögen) soll dem GAK-Stammverein übertragen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen dem GAK-Stammverein zu übertragen.
- (4) Ist §16 Abs. 3 nicht durchführbar, ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Graz, 24.6.2014



Mag. Herbert Mader

(Schriftführer)